

1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung zur Übertragung der Straßenreinigungs-, Räum- und Streupflicht in der Stadt Bernsdorf vom 01.04.2003

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf hat am 21.03.2013 auf Grund von §4 Abs. 2 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 18.03. 2003 (SächsGVBl. S .55, 159) in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1 Änderung

Die Satzung vom 01.04.2003 zur Übertragung der Straßenreinigungs-, Räum- und Streupflicht in der Stadt Bernsdorf wird im § 5 Absatz 4 wie folgt geändert:

Streichung des Wortes „Oberirdische“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. gleichzeitig tritt die entsprechende Formulierung der Satzung vom 01.04.2003 zur Übertragung der Straßenreinigungs-, Räum- und Streupflicht in der Stadt Bernsdorf außer Kraft.

Bernsdorf, den 22.03.2013


Habel
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung gilt, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



Habel
Bürgermeister